

Steuertermine für Januar

- 1. Jan.:** Fälligkeit der braunschweigischen Gewerbesteuer.
- 5. Jan.:** Lohnsteuer für die Zeit vom 21. bis 31. Dezember. Abführung der im Dezember einbehaltenen Steuerabzugsbeträge von denjenigen Betrieben, bei denen dieser Betrag 12 Mk. nicht überstiegen hat. Markenkleben. Der steuerfreie Lohnbetrag ist erhöht. Näh. s. U 48, S. 763.
- " Abgabe der Bescheinigung über die Lohnabzüge im Dezember.
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe. Wenn die am 15. und 25. November fälligen Beträge 10 Mk. nicht erreichten, sind sie jetzt abzuführen.
- 8. Jan.:** Vorauszahlung der württembergischen Gewerbesteuer. Schonfrist 2 Tage.
- 10. Jan.:** Voranmeldung und Vorauszahlung auf Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Monats- und Vierteljahrszahler. Schonfrist eine Woche. Der Steuersatz ist von 1,2% auf 0,9% ermäßigt. Da die Steuermilderung erst vom 1. Dezember ab gilt, so hat der Vierteljahrszahler für die Monate Oktober und November noch nach dem alten Satz von 1,2% und für Dezember 0,9% des Umsatzes zu zahlen. Näheres s. U 45, S. 714.
- " Voranmeldung und Vorauszahlung auf Einkommen aus Grundbesitz für das letzte Quartal. Keine Steuermilderung. Schonfrist eine Woche.
- " Voranmeldung und Vorauszahlung auf Umsatzsteuer für Monats- und Vierteljahrszahler. Steuersatz diesmal noch 2%. Näheres s. U 50, S. 795.
- " Voranmeldung und Vorauszahlung auf Luxussteuer für Monats- und Vierteljahrszahler. Steuersatz diesmal noch 15%. Näheres s. U 50, S. 795. Schonfrist eine Woche. Wenn kein Umsatz, so ist Fehlmeldung erforderlich. Im Laufe des Monats Januar ist ferner eine Luxussteuererklärung für den Steuerabschnitt Oktober, November, Dezember abzugeben.
- " Zahlung der hessischen Gewerbesteuer für Monats- und Vierteljahrszahler.
- " Vorauszahlung auf die bayerische Gewerbesteuer. Schonfrist eine Woche.
- " Voranmeldung und Vorauszahlung der preußischen Gewerbesteuer für Monats- und Vierteljahrszahler. Schonfrist eine Woche. Näheres S. 48.
- " Zahlung der Kirchensteuer. Schonfrist eine Woche.
- 15. Jan.:** Fälligkeit der preußischen Hauszinssteuer und der Grundvermögenssteuer. Schonfrist eine Woche. Auch in den anderen Staaten ist in der Regel die Grundvermögenssteuer nebst Gemeindezuschlägen, ebenso die Haussteuer fällig.
- " Lohnsteuer (erste Januar-Dekade). Markenkleben.
- " Fälligkeit der sächsischen Arbeitgeberabgabe.
- " Vorauszahlung auf die badische Gewerbesteuer. Schonfrist eine Woche.
- " Die zweite Hälfte der am 1. Oktober 1924 fällig gewordenen Rentenbankzinsen ist vorläufig nicht zu leisten.
- 17. Jan.:** Ablauf der Schonfrist für Zahlung und Anmeldung der Einkommen-, Umsatz- und Luxussteuer.
- " Letzter Tag zur Zahlung der Kirchensteuer.
- " Ablauf der Schonfrist für die bayerische Gewerbesteuer.
- " Ablauf der Schonfrist für die preußische Gewerbesteuer.
- 22. Jan.:** Letzter Tag der zuschlagsfreien Zahlung der preußischen Grundvermögenssteuer und Hauszinssteuer.
- " Ablauf der Schonfrist für badische Gewerbesteuer.
- 25. Jan.:** Lohnsteuer (zweite Januar-Dekade). Markenkleben.
- " Sächsische Arbeitgeberabgabe.
- 31. Jan.:** Letzter Tag zur Abgabe der Umsatzsteuererklärungen für das Jahr 1924. Diese Erklärung ist nicht erforderlich, wenn der Steuerpflichtige überzeugt ist, daß seine gemachten Angaben sowie die Summe seiner Vorauszahlungen seinen steuerpflichtigen Umsätzen des Kalenderjahres 1924 entsprechen, wie dies ja in der Regel der Fall sein wird.

- 31. Jan.:** Im Laufe des Monats Januar, spätestens bis zum 31. Januar, hat jeder Arbeitnehmer seine Steuerkarte und die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1924 zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind, an das Finanzamt gegen Empfangsbescheinigung einzureichen.
- " Letzter Tag zur Abgabe der Luxussteuererklärung für das letzte Quartal 1924. Dr. H.

Steuerbriefkasten

Hypothekenzinsen und Hauszinssteuerherabsetzung

Frage: Nach der Dritten Steuernotverordnung tritt am 1. Januar die Verpflichtung des Hypothekenschuldners zur Zinszahlung für die aufgewerteten Hypotheken ein.

Ich vermag in den — mir allerdings nur unvollständig vorliegenden — Unterlagen nicht festzustellen, wie hoch der Zinssatz für das Jahr 1925 ist und ob die Zinszahlung monatlich oder vierteljährlich, und des weiteren, ob sie pränumerando oder postnumerando zu erfolgen hat.

Eine weitere Frage wäre die, ob bei Papiermark-Hypotheken, bei denen eine Kündigung nach den vertraglichen Bedingungen bisher ausgeschlossen war, für die Zahlungsweise der Hypothekenzinsen (prä- oder postnumerando, vierteljährlich usw.) die vertraglichen Bedingungen „wieder aufleben“, oder ob die Zinszahlung genau so behandelt wird wie bei abgelaufenen und auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aufgewerteten Hypotheken.

Schließlich soll nach § 8 der Dritten Steuernotverordnung auf Antrag des Grundstückseigentümers die Hauszinssteuer um den Betrag der Zinsen ermäßigt werden. Es fragt sich, wie ein solcher Antrag zu formulieren ist, und ob nach Stellung des Antrages bei dem nächsten Zahlungstermin für die Hauszinssteuer der Betrag der monatlichen Hypothekenzinsen abgesetzt werden kann, oder ob eine Entscheidung auf den Antrag abgewartet werden muß.

Antwort: 1. Für das Jahr 1925 beträgt der Zinsfuß für die aufgewerteten Ansprüche, nämlich für Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die vor dem 14. Februar 1924 begründet sind, 2%. Da die Dritte Steuernotverordnung die Unverzinslichkeit bis zum 31. Dezember 1924 ausspricht und rückständige Zinsen a's erlassen gelten sollen, so würde bei einem verabredeten Zinssatz von 5%, zahlbar z. B. halbjährlich, postnumerando, April und Oktober, am 1. April 1925 $\frac{1}{2}$ % zu zahlen sein. Welchen Zinsfuß die Forderung hat, macht keinen Unterschied, auch dann nicht, wenn es sich um eine unverzinsliche Forderung handelt, der Zinsfuß ist für alle gleich auf 2% festgesetzt. Im übrigen wird die Zahlungsweise nicht durch die Notverordnung geregelt, so daß also die verabredeten Zahltermine einzuhalten sind.

2. Sowohl bei den Papiermarkhypotheken, bei denen eine Kündigung nach den vertraglichen Bedingungen bisher ausgeschlossen war, und solchen, bei denen der Vertrag abgelaufen, aber infolge der gesetzlichen Bestimmungen sich verlängerte, gelten hinsichtlich der Zahlungsweise der Hypothekenzinsen die Verabredungen, die wieder aufleben.

3. Die preußische Hauszinssteuer vermindert sich auf Antrag um die laufende Geldverpflichtung, die sich daraus ergibt, daß eine auf dem Grundstücke ruhende nicht wertbeständige Last nach den Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung aufgewertet wird. Eine über 15% hinausgehende Aufwertung kann der Hauseigentümer bei dieser Herabsetzung des Hauszinssteuerbetrages nicht geltend machen, auch wird bei der Verminderung der Hauszinssteuer die laufende Geldverpflichtung nur insoweit berücksichtigt, als ihre Erfüllung auf Grund der Aufwertungsbestimmungen verlangt werden kann. Konnte der Hauseigentümer eine Herabsetzung von der normalen Aufwertung von 15% durchsetzen, so ist kein Zweifel, daß nur die sich danach ergebende geringere Verzinsung in Anrechnung gebracht werden kann.

Der Betrag der Hauszinssteuer muß herabgesetzt werden, wenn die besprochenen Voraussetzungen vorliegen. Von Amts wegen erfolgt diese Herabsetzung nicht, sondern nur auf Antrag beim Vorsitzenden des Steuerausschusses, unter Beifügung einer amtsgerichtlichen Bescheinigung über die Höhe der Belastung oder einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts. Die Hauszinssteuer ermäßigt sich erst nach Prüfung bzw. Genehmigung des Antrags; meines Erachtens empfiehlt es sich, wenn man zur Ermäßigung berechtigt, der Antrag aber noch nicht genehmigt ist, mit Bezug auf den gestellten Antrag Stundung bei der Steuerzahlstelle nachzusuchen.

Übrigens kann der Antrag, der sich auf eine laufende Geldverpflichtung aus einer nicht wertbeständigen Last, die aufgewertet wird, stützt, erst nach dem 1. Januar 1925 gestellt werden. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, daß die Aufwertungsansprüche erst dann festliegen, insofern, als der Steuerschuldner bis zu diesem Termin unter Umständen eine Herabsetzung der Aufwertung unter das normale Maß verlangen konnte. Nachdem nun inzwischen die Anmeldefrist für die Aufwertungsansprüche bis zum 31. März 1925 verlängert ist, so darf folgerichtig angenommen werden, daß der in Frage stehende Antrag nicht vor dem 1. April 1925 gestellt werden kann.